

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	66

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 25.10.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 31.07.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammervermerk „(RO-DT)“ wird durchgehend durch „(RO)“ ersetzt.
2. ¹In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dieser Nachweis kann gemäß § 2 i. V. m. § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.“

²Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen und die Abs. 3 und 4 werden zum neuen Abs. 2 zusammengefasst, wobei in dessen Satz 1 die Norm „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 5“ und in Satz 4 die Norm „§ 3 Abs. 5“ durch „3 Abs. 7“ ersetzt werden. ³Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3.

3. In § 3 werden der Abs. 1 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„²Zur DSH-Prüfung werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien der Hochschule München angebotenen Vorbereitungskurse und Externe zugelassen. ³Für das Bestehen der DSH-Prüfung sind mindestens dem B2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Deutschkenntnisse erforderlich.“

und in Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „aktuelles“ ein Komma, und das Wort „qualifiziertes“ eingefügt.

4. In § 4 werden in Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „findet“ die Worte „in der Regel“ eingefügt, und die bisherigen Abs. 3 und 4 zu folgendem Abs. 3 zusammengefasst:

„(3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH-Prüfung. ²Von ihr kann nicht befreit werden. ³Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. ⁴Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“.

5. In § 5 werden in Abs. 1 die Norm „§ 5 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 3“ ersetzt und Abs. 6 gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6

6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „aktuelles“ ein Komma, und das Wort „qualifiziertes“ eingefügt.

7. In § 9 werden in Abs. 1 Satz 3 die Norm „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 3“ und die Norm „§ 5 Abs. 7“ durch „§ 5 Abs. 6“ sowie in Abs. 4 Satz 1 das Zahlwort „zwei“ durch „fünf“ ersetzt.

8. ¹In § 10 Abs. 1 beginnen die, die Nrn. 2 und 3 abschließenden Klammervermerke jeweils mit dem Wort „Bearbeitungszeit:“ und Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden.“.

9. ¹In § 10 Abs. 4 werden ersetzt

- die Überschrift „Teilprüfungen“ durch die Worte „Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen“,
- in Nr. 1 die Worte „der Prüfung“ durch die Worte „dieser Teilprüfung“,
- in Buchstabe c) die Überschrift „Aufgabenstellung“ durch „Aufgaben“ und in Satz 1 die Worte „Aufgabenstellung ist“ durch „Aufgaben sind“ sowie in Satz 2 das Wort „soll“ durch „sollen“,
- in Buchstabe d) der bisherige Satz durch den Satz: „Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.“ Und
- in Nr. 2 die Worte „der Prüfung“ durch die Worte „dieser Teilprüfung“,

²In Nr. 2 Buchstabe a) Satz 1 werden nach dem Wort „voraussetzt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren“ gestrichen.

³In Buchstabe b) werden das Wort „Aufgabenstellung“ durch „Aufgabe Leseverstehen“ und in Satz 1 die Worte „Die Aufgabenstellung im Leseverstehen (LV) ist“ durch „Die Aufgaben sind“ ersetzt; die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

⁴Buchstabe c) wird wie folgt gefasst: „c) Bewertung Leseverstehen: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.“

⁵Nach Buchstabe c) werden folgende neuen Buchstaben d) und e) eingefügt:

- „d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen: ¹Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ²Die Aufgaben sollen die Besonderheiten des zu Grunde liegenden Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.“

⁶In Nr. 3 werden nach dem Wort „äußern“ die Worte „und einen argumentativen Sachtext zu verfassen“ angefügt und die Buchstaben a) und b) wie folgt neu gefasst:

„a) Aufgaben:

¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. ²Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln, wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. ³Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexpte. ⁴Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung:

¹Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.“

10. ¹In § 11 werden die Worte „studienrelevante, sprachliche Handlungen“ durch „studienrelevantes, sprachliches Handeln“ ersetzt und Buchstabe a) in die Buchstaben a) und b) aufgeteilt, die wie folgt gefasst werden:

„a) Durchführung:

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ²Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. ³Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. ⁴Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben:

¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal fünf Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. ²Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und

/ oder ein Schaubild / eine Grafik sein. ³Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.“.

²Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).

11. Das DSH-Zeugnis wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Anlage

Hochschule München

DSH - Zeugnis[®]

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis

DSH -

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung

Hörverstehen	%
Leseverstehen	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen	%
Textproduktion	%
Mündliche Prüfung	%

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich. Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: _____

München, den

(Siegel geprägt)

Prof. Dr. Peter Jandok
Prüfungsvorsitzender

Prof. Dr. Katharina von Helmolt
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Hochschule München vom 25.10.2022 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschul- ausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 291-02/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

(Rückseite des DSH-Zeugnismusters)

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis	Zulassung
DSH-3: Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(gemäß Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7) (Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung und Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2: Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1: Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studienganges an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen:

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung und Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden. Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen, sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten ...).		